

Quelle: Thüringer Staatsanzeiger 43/2016 S. 1333 - 1334:

Kampfmittelsuche im Freistaat Thüringen

hier: Anzeigepflicht

Bezug: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (KampfMGAVO) vom 12.09.2016 (ThürStAnz Nr. 41/2016 Seite 1279)

Ein mit der Kampfmittelsuche (§4 Abs. 1 KampfMGAVO) beauftragtes Unternehmen hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen:

1. Ort
2. Beginn
3. Ende
4. Auftraggeber
5. Verantwortlicher Leiter der Räumstelle
6. Art der Suche

Nach Beendigung der Kampfmittelsuche ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt der Abschlussbericht (nachstehender Vordruck) einschließlich eines Lageplanes, aus dem die Größe der abgesuchten Fläche ersichtlich ist, zu übergeben.

Ebenso sind Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Kampfmittelsuche dem Thüringer Landesverwaltungsamt unverzüglich anzuzeigen.

Anschrift: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 230
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Weimar, den 27.09.2016

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 27.09.2016
Az.: 230.06-2135.22/3-2016
ThürStAnz Nr. 43/2016 S. 1333-1334

Es folgt 1 Anlage

Firma

Datum

Abschlussbericht

1. Bezeichnung der Räumstelle:
(Ort, Straße, Flurstück) _____

2. Art der ausgeführten Kampfmittelsuche:
(Flächen- bzw. Bohrlochsondierung,
baubegleitende Suche) _____

3. Gerätetyp / festgelegte Suchtiefe bzw.
Tiefe nach dem Stand der Technik: _____

4. Räumerschwernisse: _____

5. Verantwortlicher Truppführer: _____

6. Abgesuchte Fläche in m²: _____

7. Übergebene Munition (kg) gesamt: _____
- davon reichseigene Munition: _____
- davon alliierte Munition: _____
- davon Munition Warschauer
Pakt Staaten (WPS) _____

In der als Anlage beigefügten Geländeskizze sind die geräumten Flächen grün markiert.